

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ATV)
Betonwerksteinarbeiten

DIN
18333

ICS 91.010.20

Ersatz für DIN 18333: 1996-06

Contract procedures for building works — Part C: General technical specifications for building works — Cast stone works

Cahier des charges pour des travaux du bâtiment — Partie C: Règlements techniques généralés de contrat pour d'exécution des travaux du bâtiment — Travaux des blocs de béton

Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18333: 1996-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Norm wurde redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 18333: 1955-07, 1958-12, 1974-08, 1976-09, 1979-10, 1988-09, 1992-12, 1996-06

Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 1053-1

Mauerwerk — Teil 1: Berechnung und Ausführung

DIN 1960

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

DIN 1961

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

DIN 18065

Gebäudetreppen — Hauptmaße

DIN 18069

Tragbolzentreppen für Wohngebäude — Bemessung und Ausführung

DIN 18201

Toleranzen im Bauwesen — Begriffe, Grundsätze, Anwendung, Prüfung

DIN 18202

Toleranzen im Hochbau — Bauwerke

DIN 18299

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

DIN 18318

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen

DIN 18331

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Beton- und Stahlbetonarbeiten

DIN 18500

Betonwerkstein — Begriffe, Anforderungen, Prüfung, Überwachung

DIN 18515-1

Außenwandbekleidungen — Teil 1: Angemörtelte Fliesen oder Platten — Grundsätze für Planung und Ausführung

DIN 18515-2

Außenwandbekleidungen — Anmauerung auf Aufstandsflächen — Grundsätze für Planung und Ausführung

Fortsetzung Seite 2 bis 12

— Leerseite —

Inhalt

	Seite
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	3
1 Geltungsbereich	6
2 Stoffe, Bauteile	6
3 Ausführung	7
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	9
5 Abrechnung	11

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 9 VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke und Bauteile.*

0.2.2 *Art und Beschaffenheit des Belagaufbaues, notwendige Bewehrungen, Breite der Fugen, Ausführung, Art und Farbe der Verfugung, Lage und Ausführung von Bewegungsfugen, Art und Farbe der Verfüllung.*

0.2.3 *Maße der vorgefertigten Betonerzeugnisse, Art ihrer Bearbeitung bzw. Art ihrer Oberflächengestaltung, sonstige Anforderungen, z. B. Farbe und Art der Zuschläge.*

0.2.4 *Oberflächenbehandlung eingebauter Beläge, z. B. Fluatieren, Polieren mit Wachs.*

0.2.5 Vollflächiges Überschleifen eingebauter Beläge.

0.2.6 Unterkonstruktion für den Einbau der vorgefertigten Betonerzeugnisse, erforderliche Auffüllungshöhen, Art der Einbindungen, Einbindtiefen, Art und Umfang von auszusparenden Schlitzen und Durchgängen für Rohrleitungen und dergleichen, einzubetonierende Bauteile, z. B. Winkelrahmen, Schutzschienen.

0.2.7 Art und Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. Festigkeitsklasse des Betons bzw. Mauerwerks, Stahl, Abdichtungen, Wärme- und Schalldämmungen, Estrich, Fußbodenheizung.

0.2.8 Bei beheizten Bodenbelägen Art der Konstruktion, Art der Heizung, Dicke und Zusammendrückbarkeit der Dämmschichten, Art der Abdeckung, Lage der Heizrohre und Heizelemente, Dicke der Lastverteilungsschicht, Bewehrungen, Lage und Ausführung von Bewegungsfugen, Mörtelbettdicke.

0.2.9 Art, Dicke und Zusammendrückbarkeit von Wärme- und Trittschalldämmschichten, Art und Dicke von Trenn- und Schutzschichten.

0.2.10 Art der Verankerung von großformatigen Platten und vorgefertigten Elementen.

0.2.11 Art und Ausführung von Treppen, Stufen (Winkelstufen, Trittstufen, Setzstufen) und Schwellen, Maße, Überstände, sichtbare Köpfe.

0.2.12 Art und Maße von Einbauteilen.

0.2.13 Besondere Beanspruchung von Belägen.

0.2.14 Art und Anzahl von geforderten Probestücken sowie Art und Ort der Anbringung.

0.2.15 Erforderliches Gefälle, Hinweise auf den Höhenriss.

0.2.16 Liefern von Verlege- und/oder Versetzplänen; gegebenenfalls Art und Umfang.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 3.1.2, wenn erhöhte Anforderungen an die Ebenheit vorgeschrieben werden sollen,

Abschnitt 3.1.3, wenn die Oberfläche von Betonwerksteinen nicht geschliffen hergestellt werden soll, sondern z. B. feingeschliffen, d. h. geschliffen, gespachtelt, nachgeschliffen,

Abschnitt 3.3.2, wenn Platten mit Abmessungen von mehr als 50 cm × 75 cm nicht auf Mörtelstreifen verlegt werden sollen,

Abschnitt 3.4.3, wenn Platten für Wandbekleidungen nicht fluchtrecht und senkrecht versetzt werden sollen,

Abschnitt 3.5.2, wenn für das Verlegen von Bodenbelägen und Stufen eine andere Mörtelgruppe verwendet werden soll,

Abschnitt 3.5.3, wenn das Mörtelbett für Bodenbeläge eine andere Dicke aufweisen soll,